

# **Geschäftsordnung des Schachbundes Rheinhessen**

## **§ 1 Inhalt**

1. Die Geschäftsordnung beinhaltet Richtlinien zur geregelten Arbeit des SBRhh, der Führungsgremien und Ausschüsse, die nicht in der Satzung geregelt sind.
2. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Geschäftsordnungspunkte.

## **§ 2 Sitzordnung**

1. Die Sitzungsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Ausschusssitzungen des SBRhh.

## **§ 3 Versammlungsleiter**

1. Der 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen des SBRhh.

## **§ 4 Eröffnung / Tagesordnung**

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzungen mit der Feststellung:
  - a) der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - b) der Stimmenzahl
  - c) der Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
  - d) der Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung
2. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **§ 5 Redeordnung**

1. Um Sitzungen in einem vernünftigen Rahmen abhalten zu können, meldet sich der Teilnehmer per Handzeichen und wird, bei Vorlage mehrerer Wortmeldungen, in eine Rednerliste festgehalten.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, jedoch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachlich notwendig erscheint.
3. Zur Geschäftsordnung muss das Wort erteilt werden.
4. Die Rednerzeit kann zeitlich beschränkt werden.
5. überschreitet ein Redner diese gesetzte Zeit, so kann ihm der Versammlungsleiter, nach einer erfolgten Mahnung, das Wort entziehen.
6. Wurde einem Redner das Wort entzogen, so kann er zum gleichen Thema keine Rednerzeit mehr bekommen.

7. Der Versammlungsleiter kann einen Redner zur Sache rufen.
8. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung kann dem Redner das Wort entzogen werden.
9. Bei gröblicher Störung der Redeordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung oder der Versammlung ausschließen.
10. Kommt der betreffende Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung oder die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben.

## **§ 6 Behandlung von Anträgen**

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen.
2. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
3. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung oder der Sitzung im Laufe der Diskussion neu formuliert werden, wenn sie in der Sache jedoch ihren Charakter nicht verlieren.
4. Bei Eingang mehrerer Anträge zum gleichen Gegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
5. Zu spät eingereichte Anträge können nicht mehr zur Behandlung gestellt werden.
6. Es können Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
7. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob diese noch zur Behandlung zugelassen werden.

## **§ 7 Abstimmungsregeln**

1. Im Normalfall werden alle Beschlüsse, außer Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Vorstandsmitglieder dürfen zusätzlich ihre Vereinsstimmen verwenden.
2. Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt oder Beschluss darf in der gleichen Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.
3. Stellt es sich jedoch heraus, dass ein Beschluss gegen die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften verstößt, kann die Abstimmung wiederholt werden.

## **§ 8 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen bei einem Amtsanwärter per Akklamation.
2. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl um ein Amt, so muss schriftlich und geheim gewählt werden.
3. Zuvor wird von der Versammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt, der dann die Auszählung der abgegebenen Stimmen ausführt und kontrolliert.

4. Vor der Wahl sind die genannten Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Vor der Neuwahl des 1.Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der die Wahlen durchführt.
6. Ist der 1.Vorsitzende gewählt, so übernimmt er die Leitung der Versammlung und lässt die restlichen Wahlen durchführen.
7. Bei Wahlen zum Vorstand zählen nur die Vereinsstimmen.

## **§ 9 Protokoll**

1. Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Die Anwesenheitsliste
  - b) Die eingereichten Anträge mit eventuell vorgenommenen Änderungen
  - c) Die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
  - d) Die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers

## **§ 10 Änderungen**

1. Änderungen in der Person des 1. oder des 2. Vorsitzenden sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz zu melden.

## **§ 11 Auslegungen**

1. über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

## **§ 12 Arbeitsrichtlinien**

1. Alle ehrenamtlichen SBRhh-Mitarbeiter sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben immer aktuell zu behandeln, d.h. möglichst zügig zu bearbeiten.
2. Beim Ausscheiden eines SBRhh-Mitarbeiters sind unverzüglich alle Verbandsunterlagen ordnungsgemäß an den Nachfolger oder dem 1.Vorsitzenden zu übergeben.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Geschäftsordnung wurde am 25.6.1983 verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung wurde am 21.6.2003 (§7.1 und §8.7) ergänzt.